

# Statuten des Schulvereins Wangen an der Aare

(angepasst 2009, ersetzen die Statuten vom 17. März 1929)

- Art. 1 Ehemalige Schüler und Schülerinnen sowie Freunde und Gönner bilden unter dem Namen „Schulverein Wangen a/A“ eine juristische Person nach Art. 60 ZGB.
- Art. 2 Der Zweck des Vereins:
- a) Förderung und Unterstützung der Wanger Schulen und Kindergärten.
  - b) Freundschaftliche Verbundenheit mit den Wanger Schulen und Pflege der alten Schulfreundschaften.
- Art. 3 Die Mitgliedschaft wird erworben durch das Bezahlen des Mitgliederbeitrages.
- Art. 4 gestrichen
- Art. 5
- a) Die Hauptversammlung  
Die Mitglieder werden alle 5 Jahre vom Vorstand schriftlich zur HV eingeladen. Die HV erledigt Vereinsgeschäfte (Wahlen, Bestimmen der Mitgliederbeiträge usw). Traktanden sind jeweils:
    - Kassenbericht
    - Tätigkeitsprogramm
    - Wahl des Revisors
    - Wahl oder Bestätigung des VorstandesGewählt wird mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Anträge für die HV sind bis 30 Tage vor der HV schriftlich einzureichen. Eine ausserordentliche HV kann durch den Vorstand oder  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder einberufen werden.
  - b) Der Vorstand  
Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei mindestens 1 Person aus der Schulleitung oder der Schulkommission oder der Lehrerschaft ist. Der Präsident wird von der HV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und erstattet an der HV Bericht.
- Art 6. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wangen über, zweckgebunden für die Schulen und Kindergärten Wangen.
- Art. 7 Für die Statutenänderung oder für die Vereinsauflösung braucht es eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung am 5. September 2009 vorgelegt und genehmigt!

Der Präsident: Martin Hert

Die Sekretärin: Dora Jäggi-Werfeli